

FV Kinderhospiz Sterntaler e. V. * A 3, 2 * 68159 Mannheim

Herrn
Stephan Martens
Gartenstraße 17
21435 Ashausen



„Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen Viele.“

Friedrich Wilhelm Raiffeisen

Mannheim, 9. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Martens,

es vergeht kein Tag, an dem wir nicht dankbar und demütig die Wahrheit dieser Weisheit von Friedrich Wilhelm Raiffeisen nachvollziehen dürfen.

Kein Tag, an dem wir uns nicht an die schwierigen Anfänge erinnern, die es zu meistern galt bis das Kinderhospiz Sterntaler aufgebaut war, wie es heute in Dudenhofen besteht und auf vielfältige Art und Weise Unterstützung findet.

Dass wir heute umfangreich Hilfe und Beistand für unsere Sterntaler-Kinder und deren Familien bieten können, haben wir Menschen wie Ihnen zu verdanken, die sich nicht nur ihres eigenen Glückes bewusst sind, sondern dieses auch bereitwillig mit jenen teilen, die vom Schicksal vor schwere Herausforderungen gestellt werden.

Mit Ihrem Beitrag durch Ihre tolle Aktion "Mit der Vespa zum Nordkapp für den guten Zweck" unterstützen Sie nicht nur die Existenz unserer Einrichtung, sondern Sie vermitteln zusätzlich ein ganz wesentliches Gefühl, das viele unserer Kinder und Eltern nicht selbstverständlich erfahren - Sie schauen nicht weg, sondern nehmen bewusst Anteil an deren Schicksal. Das ist eine so große mentale Hilfe, die unseren kleinen und großen Sterntalern viel Kraft spendet.

Dafür danken wir Ihnen von Herzen
im Namen unserer Sterntaler-Kinder und deren Familien.



Ihre Sterntaler

Über unsere Aufgaben und Aktionen können Sie sich bei Interesse ausführlich informieren unter:
www.kinderhospiz-sterntaler.de oder www.facebook.com/Kinderhospiz.Sterntaler



Sterntaler

FÖRDERVEREIN

KINDERHOSPIZ STERNTALER E.V.

A 3, 2

68159 Mannheim

Tel.: 0621 - 17 82 23 30

Fax: 0621 - 17 82 23 38

info@kinderhospiz-sterntaler.de

www.kinderhospiz-sterntaler.de

FV KINDERHOSPIZ STERNTALER E.V. · A 3, 2 · 68159 Mannheim

Herrn
Stephan Martens
Gartenstraße 17
21435 Ashausen

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herrn
Stephan Martens
Gartenstraße 17
21435 Ashausen

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-/-in Buchstaben-/Tag der Zuwendung:

500,00 € / fünf null null / 06.06.2023

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der Gesundheitspflege und Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mannheim, StNr. 38145/02167 vom 02.03.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ...

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Gesundheitspflege und Jugendhilfe verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Mannheim, 9. Juni 2023

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)


FÖRDERVEREIN
KINDERHOSPIZ
STERNTALER E.V.
A 3, 2
68159 MANNHEIM
TEL: 0621-17822330
WWW.KINDERHOSPIZ-STERNTALER.DE

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).